



Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-2427-302 „Talwald Hahnenkoppel“



Der Managementplan wurde in Zusammenarbeit mit den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) durch die Projektgruppe Natura 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) zusammengestellt und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG):

Titelbild:

Partie aus dem Nordteil des Naturschutzgebietes mit Bach und Naturwald, der ein wichtiger und vielfältiger Lebensraum ist, welcher einen unverzichtbaren Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz und zum Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen leistet. Diese Aufgaben können nur stabile, gesunde und unbeeinträchtigte Naturbereiche erfüllen.

23. März 2010

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	4
1.2. Verbindlichkeit.....	5
2. Gebietscharakteristik	6
2.1. Gebietsbeschreibung	6
2.2. Einflüsse und Nutzungen	7
2.3. Eigentumsverhältnisse	8
2.4. Regionales Umfeld.....	8
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	8
3. Erhaltungsgegenstand	9
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (Stand 2003)	10
3.2. Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie und sonstige Arten.....	15
4. Erhaltungsziele	15
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	15
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	15
5. Analyse und Bewertung	16
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung	16
6. Maßnahmenkatalog	16
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	17
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	17
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.....	19
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	20
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	22
6.6. Verantwortlichkeiten	22
6.7. Kosten und Finanzierung	23
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung	23
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	23
8. Anhang	23

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogel-schutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Talwald Hahnenkoppel“ (Code-Nr: DE-2427-302) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2006 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 25.11.2004
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000; s. Kartenanlage
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 883) s. Anlage
- ⇒ Kurzgutachten
- ⇒ Lebensraumtypenkartierung vom 10.11.2006
- ⇒ Lebensraumtypensteckbriefe, Stand 18.12.2007
- ⇒ Biotopkartierung LN – als NSG -1985, NSG-VO vom 7.7.2004
- ⇒ Waldbiotopkartierung der Landesforstverwaltung von 2000
- ⇒ Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR (SHLF) von 2008

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren und AkteurInnen aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und notwendigen Wiederherstellungsmaßnahmen werden in diesem Zusammenhang auch weitergehende Maßnahmen im Hinblick auf eine sachgerechte Entwicklung des Gebietes in seiner Funktion als Kohärenzfläche des Natura 2000-Projektes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen rechtsverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemeinverständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine für Behörden verbindliche Handlungsleitlinie, die für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtswirksame Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht rechtlich erforderliche Genehmigungen, z. B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

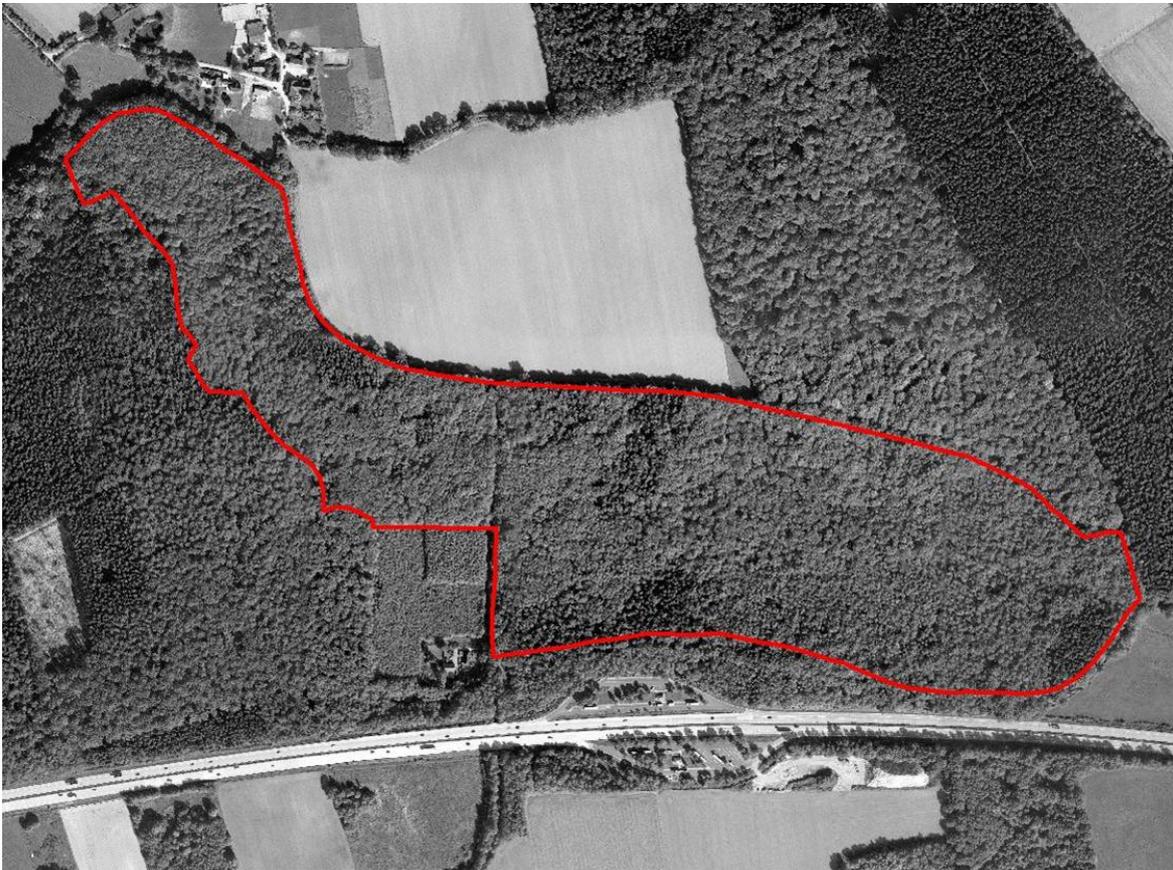
Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die entsprechende Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet 2427-302 liegt südlich von Brunsbek OT Kronshorst im Landkreis Stormarn, circa 11 km östlich vom Hamburger Stadtrand entfernt. Das Gebiet ist ca. 33 ha groß und umfasst den mittleren Teil der unmittelbar an der A 24 nördlich gelegenen Hahnenkoppel. Bis auf den ackerbaulich genutzten mittleren nördlichen Teil (Hahnenkaten) grenzen weitere Waldflächen an.

Das Gebiet befindet sich im Randbereich des Naturraumes „Hamburger Ring“ im Übergang zur „Lauenburger Geest“ innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Schleswig-Holsteinische Geest (Altmoränenlandschaft)“ (D 22) im Nordostdeutschen Tiefland. Das Gebiet gehört damit zur „Atlantischen Biographischen Region“ der FFH-Richtlinie (SSYMANK et al. 1998).



Naturschutzgebiet „Talwald Hahnenkoppel“, Laubwald hell. Nadelholz dunkel.

Der Naturraum wird vorwiegend durch varthestadiale Ablagerungen bestimmt, die sich weiterhin als Geestplatte bis zum Elbe-Urstromtal erstrecken. Diesen naturräumlichen Verhältnissen entsprechende Böden im FFH-Gebiet sind im wesentlichen Braunerde-Podsole, wobei neben den Staustandorten im Westen die zentrale muldentalartige Reliefierung im östlichen Bereich zunehmend eine Abfolge von grundwasserbeeinflussten Bodentypen aufweist. Hierzu zählen Gleye mit unterschiedlicher Profilmächtigkeit – abhängig von Hangneigung sowie Ausmaß und Häufigkeit frühe-

rer Erosions- und Akkumulationsereignisse sowie in kleinen Senken der aueartigen Verebnungsflächen auch stärker organisch geprägte Böden (Anmoor, Niedermoor).

Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei etwa 700-795 mm, die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 8,0° Celsius.

Im Gebiet vorherrschend sind auf randlichen Geestrücken bodensaurere Buchen-Eichen-Wälder im Sinne des Flattergras-Buchen-Waldes (Milio-Fagetum) – 9130 - mit Übergängen zum Hainsimsen-Buchen-Wald (Luzulo-Fagetum) – 9110 - in der norddeutschen Flachland-Variante. Die Unterschiede zwischen den Lebensraumtypen sind nur marginal und zudem durch waldbauliche Maßnahmen verwischt. Örtlich eingestreut und im Westen außerhalb des Naturschutzgebietes treten interessante lichte Moorbirken-Bestände, z. T. mit Unterwuchs aus *Molinia caerulea*, als stabiler Vorwald des feuchten Buchen-Eichen-Waldes, auf. Wesentliches biodiverses Wertmotiv der Hahnenkoppel ist das Vorkommen eines Hainbuchen-reichen Erlen-Eschen-Waldes (Alno-Padion-Rumpfgesellschaft) mit höheren Anteilen von Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) im Bereich von Wechsellnasspartien. Dieser Edellaubholz-Mischwald ist vegetationswissenschaftlich als seltene Regionalausbildung Auewald-artiger Formationen in bachbegleitender Verebnungsfläche sehr interessant. Das stete Vorkommen von *Deschampsia caespitosa* weist auf deutliches Stauwasser und stark wechselnde Grundwasserstände hin. Kennzeichnenderweise liegt der zentrale Bachlauf im Gebiet oberwärts gelegentlich trocken und ist im Bereich naturnaher Windungen stärker eingetieft. Offensichtlich weist er stark wechselnde Wasserführungen entsprechend der lokalen Starkregenereignisse auf. Dominant sind in der Stauwasser-Aue *Fraxinus exelsior* und *Alnus glutinosa*, letztere in signifikanten Kernwüchsen auf Mineralboden. Häufiger treten *Carpinus betulus*, *Corylus avellana* und sehr selten *Fagus sylvatica* hinzu. Die Bestandaufnahme zum Natura 2000-Monitoring – 2005 – hat die Waldbestände entsprechend zum Eichen-Hainbuchen-Wald – 9160 - und in den tieferliegenden Partien zum Auen- und Quellwald – 91E0 – gestellt.

Als wissenschaftliches Forschungsgebiet, repräsentativ für die Ausprägung tatsächlicher und auf derartigen Standorten potentiell vorkommender Edellaubholz- und Auewälder in norddeutscher Flachland-Variante kleinerer Bachtäler, wurde das Waldstück als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die naturnahen Partien sind zudem als Naturwald – ohne forstwirtschaftliche Nutzung – dauerhaft festgeschrieben. In der Parzelle 97 D₁ [Revierkarte 103, Försterei Reinbek, Stand 1.1.1997, bzw. 97 "E" in anderen Karten] findet sich zudem eine zu forstwissenschaftlichen Zwecken gezäunte, 1,7 ha große Naturwaldparzelle der Stufe 1 (Bach-Eschen-Wald und Buchen-Eichen-Wald; Bodenoberfläche: Kräuterbewuchs und Mull, auf Sand über Lehm mit Grundwasserbeeinflussung und lehmstreifiger Feinsand dto.). Nach den Unterlagen der Landesforst (Dr. U. Graeber, 9.6.1992) wurden in dieser Parzelle u. a. *Dactylorhiza fuchsii*, *Listera ovata* und *Platanthera chlorantha* als charakteristische und standorttypische Waldorchideen nachgewiesen.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Das FFH-Gebiet liegt in der Wirkzone der Metropolregion Hamburg und wird - abgesehen von den Naturwaldteilen forstwirtschaftlich genutzt, worauf auch der aktuelle, gründliche Wegeausbau auf der Grenze des Naturschutzgebietes im Nordosten hin-

weist. An der Südgrenze des Schutzgebietes und querend im Ostteil den zentralen Naturwaldbereich verläuft ein Reitweg, der gelegentlich dem örtlichen Ponyausritt dient. Die zahlreichen Wegeführungen im, am und um das Gelände haben erhebliche mittelbare Auswirkungen auf die LRT-Erhaltungszustände, da immer mit Einschlag von Elementen mit Biotopbaumcharakter im Sinne der Verkehrssicherung zu rechnen ist. Der wirkliche Naturwaldbereich (ohne jeden Eingriff) ist daher wesentlich geringflächiger, als die entsprechende Kartenunterlage vermittelt.

Ein wichtiger Teil des Naturwaldes (Abt. 98 B₁ tlw.) liegt anteilig außerhalb des NSG und des FFH, gehört aber ökologisch und funktional zum FFH-Bereich („Kohärenz“) und ist im Rahmen dieser Planung mit zu berücksichtigen.

Die Quellbereiche des zentralen Baches „Hahnenbek“ befinden sich im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen westlich der alten Hofstelle Hahnenkaten in Form von Entwässerungsgräben, die Untergrund- und Wetter-bedingt eine wechselnde bis nur temporäre Wasserführung aufweisen. Entsprechend wechsel- und staunaß sind die Gewässer-begleitenden Partien im Naturschutzgebiet ausgeprägt.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Das Gebiet befindet sich im öffentlichen Eigentum - Landesforstanstalt SH

2.4. Regionales Umfeld

Im Süden grenzt die Trasse der A 24 an, so daß mindestens der Südteil des Gebietes im Lärmteppich liegt. Zusätzlich befindet sich dort ein BAB-Parkplatz. Auf Grund dieser landschaftlichen Zäsur ist (bzw. war) das FFH-Gebiet relativ unerschlossen. Im Norden schließen Acker, Buchenwald und Nadelholz-Aufforstungen an, im Westen erstrecken sich naturraumtypische Mischwälder.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Als „Talwald Hahnenkoppel“ ist das Gebiet als Ergebnisvorschlag der Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege von 1984 für den Schutz der heimischen Naturwerte und zur Sicherung der Biodiversität u. a. für das Land Schleswig-Holstein seltener Waldgesellschaften mit einer NSG-Verordnung vom 7.7.2004 ausgezeichnet worden. Das zentrale Fließgewässer sowie wesentliche Wertbereiche im Ostteil unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 21 LNatSchG (Fassung Stand 4.2.2010) bzw. § 30 (2) 1 BNatSchG „Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender (und stehender) Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen und naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche“ und § 30 (2) 4 BNatSchG „Bruch-, Sumpf- und Auwälder“; lokal sind Waldquellsümpfe mit Bitterschaumkrautflur (*Cardamine amara*) ausgebildet.

Wesentliche Anteile des FFH- bzw. des Naturschutzgebietes (identische Abgrenzung) sind über die NSG-VO mittelbar als Naturwald ohne Nutzung zur Erhaltung ungestörter Naturabläufe dauerhaft festgeschrieben. Zulässig nach § 5 (1) 1 NSG-VO ist „die forstwirtschaftliche Bodennutzung der bei Inkrafttreten der NSG-VO als Nadelwald genutzten Flächen mit der Maßgabe, daß diese Bestände spätestens nach Hiebreife oder Kalamitätennutzung zu einem Naturwald im Sinne des Schutzzwecks zu entwickelt sind“. Insofern ist auch die scharf detaillierte Abgrenzung des

bisherigen Naturwaldbereiches erklärbar. Gemäß § 5 (1) 1. b NSG-VO sind auch die für die Erhaltung der im Verzeichnis der Försterei eingetragenen Baumarten Esche und Vogelkirsche als Generhaltungsobjekte erforderlichen Pflegemaßnahmen zulässig.



Eingefriedete Wald-Forschungsparzelle im Ostteil des NSG; beginnender Auwald

Weiterhin zugelassen sind die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht auf den übrigen Waldflächen; § 5 (1) 2. NSG-VO.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu der Ziffer 3.1 entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur gefälligen Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (Stand 2003)

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	20	60,61 %	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	8	24,24 %	B

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Im Rahmen des FFH-Monitorings 2005 wurden die Angaben zu den Lebensraumtypen entsprechend korrigiert und modifiziert (Tabelle 2):

Tabelle 1: FFH-LRT nach Anhang I FFH-Richtlinie (Monitoring; Stand 2005)

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	3,72	10,58 %	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	2,14	6,06 %	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	8,42	23,90 %	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder	5,08	14,42 %	C
*91E0	*Auen- und Quellwälder	7,32	20,77 %	B

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Zur Erläuterung der Besonderheiten der Waldbestände in der Hahnenkoppel seien die entsprechenden Lebensraumtypen noch näher dargestellt (Quelle: Monitoring):



Bodensaurer Buchenwald 9110 mit Übergängen zum reicheren Buchenwald 9130 im Ostteil des NSG Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110); diese Wälder stocken auf mehr oder weniger basenarmen Sand-, Lehm- und Gesteinsböden (oligotrophe, z.T. podsolierte Braun- und Parabraunerden, Ranker) und weisen eine Dominanz von *Fagus sylvatica* (über 50%) in der ersten Baumschicht auf. In der artenarmen, oft nur spärlich ausgeprägten Kraut- bzw. Moosschicht überwiegen Säurezeiger. Nur bei einzelnen, insbesondere im nordöstlichen Bereich stockenden Beständen beträgt der Anteil standortfremder Baumarten (vorwiegend Fichte und/oder Lärche) in der ersten Baumschicht maximal 30 %. Insgesamt nimmt dieser LRT ca. 3,7 ha und nahezu 11% des FFH-Gebietes ein (Tabelle 2). Vorkommen in den Abteilungen 97 A₁ tlw. und C₂. Weiterhin der Drahtschmielen-(Eichen-)Buchenwald (Fago-Quercetum) (ebenfalls zu 9110 gestellt) auf den nährstoffarmen, sandigen Böden enthält eine spärlich ausgebildete Krautschicht, die i.d.R. ausschließlich aus Säurezeigern (z.B. *Carex pilulifera*, *Deschampsia flexuosa*, *Dicranella heteromalla*, *Dryopteris carthusiana*, *Ilex aquifolium*, *Maianthemum bifolium*, *Molinia caerulea* (feuchte Standorte), *Polytrichum formosum*, und *Leucobryum glaucum*) besteht. Durch Kalkung bzw. Nährstoffeinträge kann es zu einer Ausbreitung von nitrophilen Arten in diesen Buchenwald-Gesellschaften kommen (z.B. *Urtica dioica*, *Galium aparine*, *Impatiens parviflora*).

Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130); der LRT nimmt mit circa 2 ha lediglich 6 % der Gebietsfläche ein und weist einen guten Erhaltungszustand (Kategorie B) auf. Der Flattergras-Buchen-Hallenwald (Milio-Fagetum) mittleren Alters mit reichlich Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) sowie etwas Eiche (*Quercus robur*) und Fichte (*Picea abies*) auf einem etwas reicheren Standort mit nur gering ausgebildeter Strauchschicht und einem mittlerem Anteil von starkem Totholz zeigt lehmreichere

Böden (Geschiebelehm, z. T. mit geringer Sandüberdeckung oder Sandlöss) an und weist Vorkommen etwas anspruchsvoller Arten in der Strauchschicht (z.B. *Corylus avellana*, *Crataegus spec.*) und in der Krautschicht (z.B. *Milium effusum*, *Oxalis acetosella*, *Polygonatum multiflorum*, *Lamium galeobdolon*, *Hedera helix*) auf. Hier wurde auch ein Exemplar des Breitblättrigen Sitter (*Epipactis helleborine*) gefunden, ein Florenelement der frischeren Buchenwälder, das auch gern an lichtreicheren Wegrändern vorkommt. Vorkommen in den Abteilungen 97 B₁ tlw. und 98 B₁ tlw. sowie 98 B₂.tlw.



Eschen-Eichen-Hainbuchen-Wald 9160 im Westteil des NSG; junge Hahnenbek

Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (9160); im westlichen Bereich bachbegleitend in der ausgeprägten, zentral liegenden Senke sowie im Osten zwischen Buchen- und Auwald-Komplexen treten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder (*Stellario-Carpinetum*) auf feuchten, mehr oder weniger basenreichen Feuchtstandorten (*Pseudogleye*, *Gleye* u.ä.) auf. Der Anteil der Buche (*Fagus sylvatica*) beträgt bis zu max. 50% in der ersten Baumschicht. Die Hauptbaumarten sind, neben der standörtlich begünstigten Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und der Esche (*Fraxinus excelsior*), die Stieleiche (*Quercus robur*) sowie signifikant die Hainbuche (*Carpinus betulus*). Die Strauchschicht ist in diesen Beständen i.d.R. ausgeprägter als in den Buchenwäldern und wird von der Haselnuß (*Corylus avellana*) und Weißdorn-Arten (*Crataegus spp.*) gebildet. Aufgrund des zeitweisen Stauwasserstandes bildet sich eine relativ artenreiche und dichte Krautschicht aus mesophilen Arten (z.B. *Anemone nemorosa*, *Dactylis glomerata* agg., *Galium odoratum*, *Lamium galeobdolon*, *Melica uniflora*, *Milium*

effusum, *Stellaria holostea*, *Viola reichenbachiana*) sowie Feuchtezeigern (z.B. *Stachys sylvatica*, *Deschampsia cespitosa*, *Circaea lutetiana*, *Primula elatior*, *Ranunculus ficaria*) aus. Die Bestände, die mit über 8,4 ha circa 24% der Gebietsfläche einnehmen, können hier als potenziell natürliche Vegetation, weniger als nutzungsbedingte Ersatzgesellschaft der Buchenwälder mit vorwiegend gutem Erhaltungszustand (Kategorie B) betrachtet werden. Vorkommen in den Abteilungen 97 C₁ tlw und 97 D₁ Nordteil (Forschungspartzele), sowie 98 B₁ tlw. (Naturwaldpartie).



Nährstoffarmer Eichen-Birkenwald 9190 im Ostteil des NSG

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (*Quercion robori-petraeae*) (9190); im östlichen Gebietsteil befinden sich zwei Waldbestände am welligen nördlichen Rand der Gebietes bzw. am sanft ansteigenden südlichen Talrand auf sehr nährstoffarmen, je nach Hanglage trockenen bis feuchten Böden, die als Birken-Eichenwälder (*Betulo-Quercetum robori*) angesprochen werden können. Diese Bestände werden von der Sand-Birke (*Betula pendula*) dominiert und weisen einzelne Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Buchen (*Fagus sylvatica*) sowie ca. 20% Lärchen (*Larix decidua*) auf. An den Hangfüßen stehen sie im direkten Kontakt zum Erlen-Eschen-Auenwald, hier bestimmen dann das Pfeifengras (*Molinia caerulea*) neben der Wiesen-Segge (*Carex nigra*) und der Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) die Krautschicht. Einige umgestürzte Bäume mit Wurzeltellern deuten den hohen Grundwasserstand an. In den höher gelegenen, trockenen Hangbereichen überwiegen in der Krautschicht Säure- bzw. Magerzeiger (z.B. *Deschampsia flexuosa*, *Trientalis europaea*, *Dryopteris carthusiana*, *Festuca ovina* agg., *Polytrichum formosum*, *Pteridium aquilinum*). Mit 5 ha (14%) ist dieser LRT im Gebiet vertreten, wobei der Erhaltungszustand aufgrund der Ausbildung und des Anteiles von Nadel-

holz bislang als vorwiegend ungünstig (Kategorie C) eingestuft wird. Kartiert in den Abteilungen 97 A₁ tlw. und 98 B₁ und B₂ tlw.



Erlen-Eschen-Auwald mit Bitterschaumkraut-Quellflur im Tal der Hahnenbek

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (*91E0); mit fast 21% (7,3 ha) Flächenanteil im Gebiet ist dieser von der Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) beherrschte LRT in der östlich gelegenen Talmulde im Gebiet vertreten. Der Komplex begleitet den hier dauerzügigen Bach und weist einen zeitweise sehr hohen Bodenwasserstand auf. Vegetationskundlich ist die Waldgesellschaft i.d.R. dem Pruno-Fraxinetum zuzuordnen. Der von Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) z.T. im Kernwuchs geprägte Wald wird strukturell von älteren, z.T. abgängigen bzw. „geringelten“ Hybridpappeln (*Populus x canadensis*) überstanden. Je nach Feuchte- bzw. Überflutungsgrad prägen eine Vielzahl von Feuchte- bzw. Nässezeiger, z.B. *Carex remota*, *Deschampsia cespitosa*, *Festuca gigantea*, *Impatiens noli-tangere*, *Ribes rubrum*, *Rumex sanguineus* und reichlich als eine Kennart *Stellaria nemorum* die dichte Krautschicht. Hinzu kommen sonstige Feuchtezeiger und mesophile Arten, die v.a. zur Abgrenzung von den Erlen-Bruchwäldern dienen, z.B. *Ajuga reptans*, *Carex sylvatica*, *Circaea lutetiana*, *Galium odoratum*, *Glechoma hederacea*, *Primula elatior*, *Ranunculus ficaria*, *Stachys sylvatica*. An quelligen Stellen innerhalb des Auwaldes treten zusätzlich *Cardamine amara*, *Scirpus sylvaticus*, *Valeriana dioica* hinzu. Weitere bezeichnende Pflanzenarten sind *Cirsium oleraceum*, *Crepis paludosa*, *Elymus caninus*, *Ranunculus repens* und *Scrophularia nodosa* im Gebiet. Aufgrund des typischen Arteninventars und des damit konstatiertem, relativ intaktem Wasserregimes ist der Erhaltungszustand des LRT gut (Kategorie B). Einbezogen wurde der naturnahe Bachabschnitt

östlichen Teil des Gebietes. Vorkommen in der Abteilung 97 Teilgebiete A₂, B₁, D₁ und C₁ tlw.

3.2. Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie und sonstige Arten

Hinsichtlich des Vorkommens entsprechender Arten ist zur Zeit nichts näher bekannt. Es ist davon auszugehen, dass nachgerade der Naturwaldteil mit seinem höheren Anteil an Alt- und Kleinhöhlenbäumen für verschiedene Fledermausarten des Waldes von nicht unerheblicher Bedeutung sein kann. 2008 wurde der Uhu im Gebiet nachgewiesen.

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-2427 302 ergeben sich aus der Anlage „Gebietserhaltungsziele“ (Stand 2006) und sind Bestandteil dieses Planes. Diese wurden seinerzeit nur für die Lebensraumtypen 9110 und 9160 dargestellt. Im Rahmen der Fortschreibung der Gebietserhaltungsziele sowie für die aktuelle Managementplanung sind entsprechend der Monitoring-Ergebnisse die LRT's 9130, 9190 und *91E0 zu ergänzen und bei der kommenden Anpassung der Erhaltungsziele sach- und gebietsgerecht nachzutragen.

4.2 Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Die Schutz- und Entwicklungsziele des Naturschutzgebietes wurden im § 3 der NSG-VO vom 7. Juli 2004 verdeutlicht. § 3 (2) 1. NSG-VO bezieht sich auf Erhaltung und Schutz der Naturwaldflächen, § 3(2) 4. NSG-VO auf die Zielstellung der Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften auf den nadelbaumbestandenen Flächen unter Berücksichtigung der standörtlichen Verhältnisse.

Z. Z. nicht in Ausprägung als FFH-LRT eingestufte Waldflächen im Geltungsbereich des NSG sollen nach Vorgaben der NSG-VO § 5 (1) 1 mittelbar als Naturwald ohne Nutzung zur Erhaltung ungestörter Naturabläufe dauerhaft entwickelt werden: „Zulässig ist die forstwirtschaftliche Bodennutzung der bei Inkrafttreten der NSG-VO als Nadelwald genutzten Flächen mit der Maßgabe, daß diese Bestände spätestens nach Hieb reife oder Kalamitätennutzung zu einem Naturwald im Sinne des Schutzzwecks zu entwickelt sind“. Gemäß § 5 (1) 1. b NSG-VO sind auch die für die Erhaltung der in Verzeichnis der Försterei Reinbek; Forstort Hahnenkoppel, eingetragenen Baumarten Esche und Vogelkirsche als Generhaltungsobjekte erforderlichen Pflegemaßnahmen zulässig.

Der § 5 (1) 2. NSG VO stellt die ... „erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht auf den übrigen Waldflächen“ ... ausdrücklich frei. Gemeint sind die Naturwaldbereiche, die im § 5 (1) 2. Satz 2 NSG-VO: „Zur Erhaltung ungestörter Naturabläufe sollen dort alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen unterlassen werden“ daher noch einmal hervorgehoben werden.

5. Analyse und Bewertung

5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Das FFH-Gebiet gehört in seinem Naturwaldbereich zu den landesweit sehr seltenen Wald-Ausprägungen und weist entsprechende wissenschaftliche, naturkundliche und biozönotische Bedeutung auf. „Naturwälder“ bleiben ganz ohne menschliche Eingriffe und sollen sich ihrer eigenen natürlichen Dynamik folgend entwickeln können. In Anerkennung der naturkundlichen Wertigkeit wurde der „Talwald Hahnenkoppel“ daher auch als Naturschutzgebiet rechtlich dauerhaft gesichert. Die zahlreichen Wegeführungen, die situationsbedingte Kleinflächigkeit des Gebietes, die im Grundsatz örtlich unzureichende Abgrenzung auf der Westseite, der ehemalige Pappel-Anbau in den östlichen Feuchtwald-Bereichen, die frühere künstliche Eintiefung der zentralen Hahnenbek und einiger Nebengräben zieht das Gebiet in gewisse Mitleidenschaft. Zudem ging der Forstwegeausbau am nördlichen Ostrand (3/2010) und im mittleren Westteil des NSG mit partieller Schädigung des Schutzgutes (Bodenab- und Auftrag) einher (z. B. Bild). Generell allerdings konnte mit der Einrichtung zentraler Naturwaldflächen das Gebiet längerfristig wirksam werdend aufgewertet werden. Zudem sollen laut NSG-VO sich auch die noch nicht als Naturwald ausgewiesenen Flächen nach Endnutzung ungestört entwickeln können.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.5. werden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage konkretisiert.

Auf den Eigentumsflächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AÖR (SHLF) im Geltungsbereich dieses Managementplans gelten die „Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten“ (s. Anlage). Sie gewährleisten hier im Wesentlichen die Einhaltung des „Verschlechterungsverbot“ der FFH-Richtlinie.

Im folgenden Maßnahmenkatalog werden aus diesen Handlungsgrundsätzen nur die Maßnahmen aufgeführt, die gebietsspezifisch weiter konkretisiert werden müssen oder für das Gebiet eine besondere Bedeutung haben (Kap. 6.2).

Weiterhin werden die Maßnahmen aufgeführt, die in den Handlungsgrundsätzen nicht behandelt werden, weil sie

- spezielle Arten und Lebensräume betreffen, die in den Handlungsgrundsätzen nicht betrachtet werden, oder
- als weitergehende Entwicklungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen über das Verschlechterungsverbot hinausgehen (Kap: 6.3. und 6.4).

Wichtige Vereinbarungen der Handlungsgrundsätze zur Nutzung der Waldbestände gelten nur für über 80 bzw. über 100-jährige Bestände. Die Altersbestimmung wird derzeit im Rahmen der Forsteinrichtung aktualisiert. Die SHLF stellt Anfang 2012, nach Abschluss der Forsteinrichtung, die Daten dem LLUR zur Veröffentlichung als Nachtrag zum Managementplan zur Verfügung.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

6.1.1 Einrichtung eines Naturwaldes und Ausweisung als Naturschutzgebiet mit einer zielorientierten Verordnung. Diese angemessene Inwertsetzung des „Talwaldes Hahnenkoppel“ erfolgte seinerzeit u. a. zur Sicherung eines prioritären Waldlebensraumes (*91E0) im Rahmen der Projektion möglicher Eingriffsvorhaben nördlich der BAB.

6.1.2 Aufstellung von naturkundlichen Erläuterungstafeln im Rahmen des „Besucherinformationssystems“ (BIS) des Landes und Zusammenstellung eines entsprechend erläuternden Falblattes zur landeskundlichen Bedeutung des Gebietes (zu bekommen beim LLUR, kostenlos).



Massiver Wegeausbau auf der Grenze des NSG,

6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

6.2.1 Beibehaltung des Naturwaldes (97 A₂, B₁, C₁, C₂, D₁; 98 B₁). Bewahrung der Naturwaldflächen vor Einschlag oder anderer jedweder Beeinträchtigung, unbenommen zwingend erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen im Nahbereich öffentlicher Wege ohne Befahrung des Naturwaldes mit Schwerggerät; gefällte Bäume verbleiben im Bestand. Durch diese Maßnahme wird der günstige Erhaltungszustand in den betreffenden LRT-Beständen des 9110, 9130, 9160 und *91E0 bewahrt.

6.2.2 Die genaue Westgrenze des NSG im Bereich der Abteilung 98 B₁ vom Nordende bis zur Aufforstung (98 D₁), bzw. dem dortigen Jagdplatz ist im Gelände erkennbar dauerhaft auszupflocken, damit der geschützte Bereich (NSG und FFH 9160) nicht mißverständlich beeinträchtigt wird (Grenze 98 B₁ zu 98

C₁). Zeitpunkt: Rechtzeitig vor Beginn von Einschlagsmaßnahmen im Sinne der Handlungsgrundsätze und der NSG-VO. Durch diese Maßnahme wird gewährleistet, daß der günstige Erhaltungszustand des betreffenden LRT-Bestandes 9160, der hier zudem Naturwald ist, nicht etwa aus Versehen verschlechtert wird.

6.2.3 Die Abgrenzung des Naturwaldes ist im NSG (Abteilungen 97 und 98) geeignet in der Örtlichkeit kenntlich zu machen (z. B. dezente unmißverständliche Markierungen an den Randbäumen oder Auspflockung), damit beim Umbau der im NSG liegenden, wegen zu hohen Fremdholzanteiles noch nicht als LRT eingestuften Randbereiche keine Schäden im Naturwald und im NSG auftreten. Die NSG-VO sieht vor, daß nach standortsgerechtem Umbau diese Flächen (97 A₁, B₂, und 98 B₂) als LRT entwickelt werden und dann als Naturwald ohne Nutzung dem vorhandenen Naturwald-Kern als Ergänzung arrondiert werden. Dieses ist eine „Soll-Vorschrift“ der NSG-VO, die nicht terminiert ist. Im Rahmen des weiteren Monitorings (FFF: alle sechs Jahre) wäre über die weitere Entwicklung, auch im Hinblick der Behandlungsgrundsätze, zu befinden. Durch diese Maßnahme wird der günstige Erhaltungszustand in den betreffenden LRT-Beständen des 9110, 9130, 9160 und *91E0 bewahrt.

6.2.4 Ein kleiner, aber wichtiger Teil des Naturwaldes im Zentrum der Abteilung 98 (98 B₁ Teil westlich außerhalb des NSG) wurde aus Gründen der



Pfeifengras-Birken-Eichen-Bestand 9190 im Naturwald 98 B₁ außerhalb des NSG; zu 6.2.4

Übersichtlichkeit der NSG-Grenze seinerzeit nicht mit in das Naturschutzgebiet einbezogen. Dieses Manko wurde im Vertrauen und im Einvernehmen mit

dem Grundeigentümer (Landesforst) auch im Rahmen der FFH-Abgrenzung nicht korrigiert, obwohl gerade in diesem Bereich ein sehr bemerkenswertes Waldbild-Stadium des 9190 (Steileichen-Birken-Wald, feucht) vorliegt, welches sich langfristig möglicherweise in 9110 wandelt. Dieser wissenschaftlich interessante Aspekt, im standörtlichen und biogeographischen Übergangsbereich der Großnaturräume, stellt die bemerkenswerte naturkundlich mögliche Variabilität regionaler Waldtypen heraus und führte mit zur Sicherung des Bestandes als Naturwald ohne weitere Nutzung. Als waldkundliches Kleinod ist die Partie ähnlich wie die nicht zu nutzenden Bereiche im NSG sachgerecht in der Örtlichkeit zu kennzeichnen, um zufällige, kollaterale Schädigungen auszuschließen. Durch diese Maßnahme wird der günstige Erhaltungszustand in dem betreffenden LRT-Bestand des 9190 bewahrt bzw. verbessert (auch wenn dieser Teil des Naturwaldes nicht in die FFH-Meldung mit einbezogen wurde).

6.2.5 In der östlichen Nachbarschaft der alten Försterei und randlich des Fahrweges nach Norden stehen im Naturschutzgebiet (Abteilung 97 B₂, Südteil) mehrere alte Eichen, die von Fichten und anderen Nachwuchsgewächsen im Kronenraum und Trauf bedrängt und beeinträchtigt werden. Hier wird empfohlen, den Traufbereich und die Entwicklungszone der Eichenkronen großzügig freizustellen, um diese Altbäume vor vorzeitigen Schäden und Abgängen zu bewahren. Auch wenn diese Waldentwicklungsmaßnahme nicht unmittelbar LRT-relevant ist, so entspricht eine derartige Stamm- und Kronenbefreiung bzw. als Nachhaltigkeitssicherung den grundsätzlichen Zielen des Naturschutzgebietes. Hinsichtlich der FFH-RL fördert die Freistellung der Alteichen in ihrer südwestlich exponierten Randlage eine lokale Wärmesituation, die für den Juchtenkäfer (Eremit; *Osmoderma eremita*), FFH- Art des Anhanges II und IV, die potentielle Biotop-Situation deutlich verbessern würde. Diese besonders auf Waldrand-ständige Altbäume mit Rotmulm (Holzerde) angewiesene, schwer nachweisbare Käfer-Art ist bis vor 1980 aus dem Großraum datiert gewesen; aktuelle Vorkommen sind indes nicht bekannt oder überprüft worden. Parallel wird angeregt, diese Eichen entsprechend als „Habitatbäume“ in der Verantwortung der SHLF gemäß Hakon-Konzept zu entwickeln. Zuständig: UNB und SHLF. Durch diese Maßnahme wird das Lebensraum-Potential für Tierarten der FFH-RL bzw. der Erhaltungszustände gefördert.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

6.3.1 Im Rahmen des LRT- gerechten Umbaues der Partien, die nicht als LRT dargestellt wurden (s. Kartenanlage), wie er in den sog. Handlungsgrundsätzen (Stand 19. 12. 2008) S. 14 ff. vorgesehen ist, wird empfohlen, auf die Entnahme der Nadelholz-Samenbäume, insbesondere Sitkafichte, Wert zu legen. Außerdem ist es zweckmäßig, die entsprechende Naturverjüngung (bes. Sitka, Lärche) im Zuge des Umbaues durch Mahd mit Freischneider vor Samenansatz frühzeitig zu entfernen (bes. 97 A₁ B₂). Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.

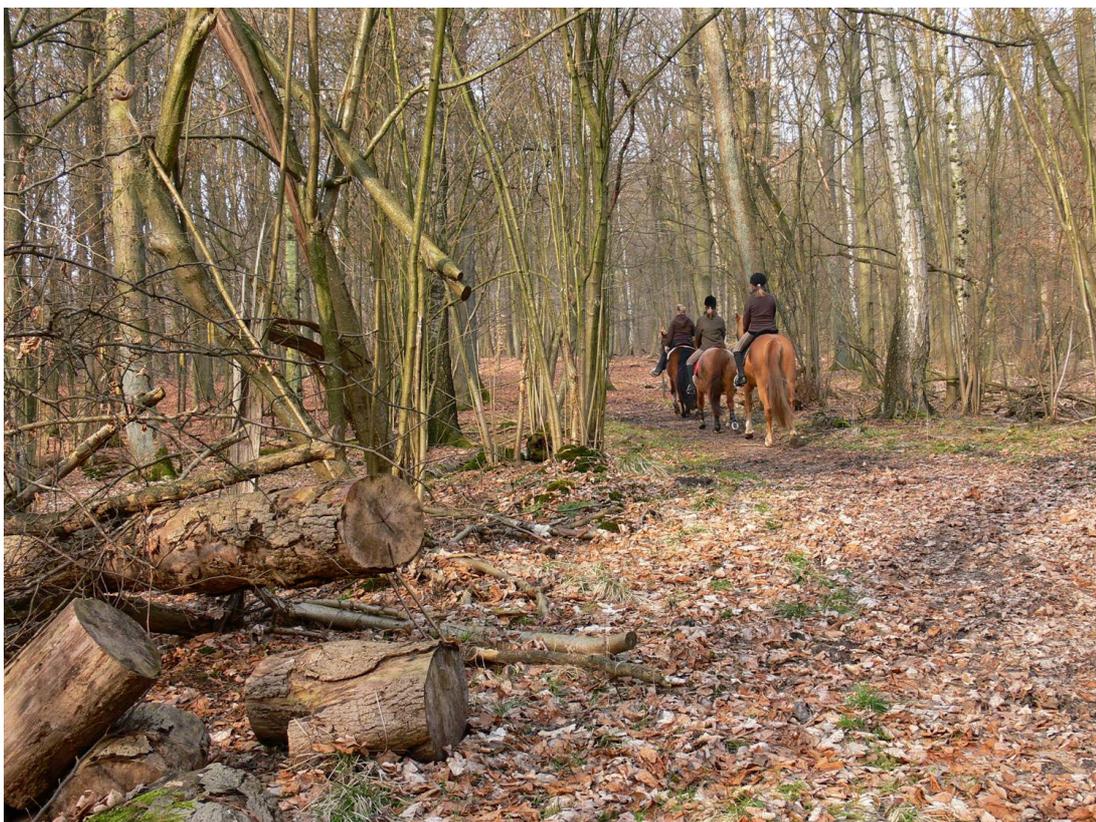


Fichtenwald mit dichter Naturverjüngung auf Sauerboden; zu 6.3.1

6.3.2 Es wird angeregt, die Bereiche beabsichtigter Einschlagsmaßnahmen rechtzeitig vorher nach evtl. vorhandenen Höhlenbäumen des Schwarzspechtes („Nistplätze“) oder Horstbäumen z. B. des Rotmilans oder Schwarzstorches abzusuchen und eventuelle Bäume (Horst- und Höhlenbäume), respektive die von gefährdenden Handlungen im Sinne § 28 a LNatSchG freizuhalten. Die Wirkzone von 100 m im Umkreis, in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Für nachgewiesene Fledermaus-Wochenstuben sehen die Handlungsgrundsätze (Stand 19. 12. 2008) S. 17 ff. eine entsprechend zu beruhigende Pufferzone von 150 m Radius, in der Zeit von Mai bis August, vor. Diese Maßnahme stellt im Grundsatz nur die Beachtung der geltenden Vorschriften dar. Zu gegebener Zeit, spätestens im Rahmen des nächsten FFH-Monitorings, sollte die Datenlage im NSG entsprechend aktualisiert werden.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

6.4.1 Der das FFH-, das Naturschutzgebiet und den Naturwald im Bereich der Abteilung 97 südwest-nordöstlich querende Reitweg wird kaum frequentiert und kann im Grundsatz um das NSG auf vorhandenen, tragfähig ausgebauten Wegen an der Ostgrenze problemlos herumgeführt werden; alternativ kann der zentrale Querweg die Reitnutzung übernehmen. Des übrigen wird dieser auch schon als alternative (festere) Reitwegtrasse genutzt.



Fußweg und Reitpfad, das NSG ostmittig querend, links Verkehrssicherungseinschlag im Naturwald; zu 6.4.1

Der Nachteil der aktuellen Trassenführung quer durch das Schutzgebiet und durch den Bestand des prioritären LRT *91E0 liegt im Bereich der notwendigen Verkehrssicherung, die zum flächigen Naturwaldverlust, zur Verhinderung einer randlichen Altholzreife und zu unvorhergesehenen Wald-Beeinträchtigungen führt bzw. führen kann. Der LRT *91E0 muß daher hier lokal in einem potentiell nicht günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Zu beachten ist weiterhin, daß zwei weitere, gründlich ausgebaute Fahrwege das Schutzgebiet westlich in dichter Folge queren. Es ist zu prüfen, ob der das NSG querende Reitpfad bzw. Fußweg nicht auf vorhandener Trasse um das NSG herumgeführt werden kann; mit Aufhebung der Bachquerung. Diese Maßnahmen würde sehr zur Beruhigung und Förderung der Naturnähe der Waldbestände des Ostteiles des NSG beitragen (vgl. Abstimmung MLUR mit LSV 2008).

6.4.2 Der Verlauf der Hahnenbek im Ostteil des Gebietes, im Bereich des *91E0 wurde früher, wohl wegen der Pappelaufforstung, künstlich eingetieft, was die zahlreichen aus dem Gewässerprofil herausgenommenen und benachbart abgelagerten Lese-Findlinge unterstreichen. Im Grundsatz sollten diese wieder in das Bachbett eingebracht werden, um die Gewässerdynamik im Auwaldbereich zu erhöhen und Ansatzpunkte z.B. für charakteristische Gewässermoose zu bieten. Da dieser Bereich inzwischen Naturwald ist, die Pappeln teilweise geringelt wurden und Fallholz am Gewässerprofil liegt, wird diese Maßnahme von der weiteren eigendynamischen Gestaltung

des Gewässers abhängig sein und konnte im Rahmen der nächsten Monitoring-Durchgänge auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.



Nach Ringelung gefallener Pappelbestand an eingetieftem Bachlauf, zu 6.4.2

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Das Gelände ist als NSG ausgewiesen, die Verordnung sieht die langfristige Arrondierung des Naturwaldes vor, die Umsetzungs-Strategien sind mit der Anwendung des Handlungskonzeptes der SHLF vorgegeben. Im Rahmen des NSG-Vollzuges sind zudem gelegentliche Begehungen mit Sachprüfung auf Grund der jeweils geltenden Rechtslage und Betreuungssituation geboten.

6.6. Verantwortlichkeiten

Das Gebiet umfasst ausschließlich Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten. Die SHLF realisiert als Eigentümerin der Flächen diese Maßnahmen in eigener Verantwortung. Daher besteht für die UNB z. Z. keine Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen im Wald gem. §27 Abs. 2 LNatSchG, soweit es sich um forstwirtschaftliche Maßnahmen handelt. Die Zuständigkeiten des § 21 LNatSchG bleiben unberührt. Im Rahmen des FFH-Monitorings werden im Rahmen der Erfolgskontrolle die Leistungen dieser Verwaltungspraxis entsprechend begleitet.

6.7. Kosten und Finanzierung
Siehe Maßnahmenblätter.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung
Dieser Managementplan wurde in Abstimmung mit der SHLF unter Beteiligung von UNB, betroffenen Gemeinden, Naturschutzverbänden, Landessportverband sowie Wasser- und Bodenverbänden erstellt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, sofern erforderlich, entsprechend angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

Anlage 1: Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Anlage 2: Standarddatenbogen

Anlage 3: Maßnahmenblätter

Anlage 4: Handlungsgrundsätze: Arten- und Lebensraumschutz in
Natura 2000-Landeswäldern

Karten:

Karte 1: Übersicht

Karte 1b: Übersicht Naturwald

Karte 2: Bestand

Karte 3: Maßnahmen

Literatur:

Funcke, Jürgen (Büro Ökoplan): „FFH-Monitoring zum Gebiet 2427-302“; Kiel 2005

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Talwald Hahnenkoppel“ vom 7. Juli 2004; Gesetz- und Verordnungsblatt SH 2004 vom 29.7.2004, S. 276

LSV: Freiwillige Vereinbarung über die Natura 2000-Gebiete „Elbe östlich Hamburg und Südholstein (10)“ zwischen dem Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein; Stand 2008

Mordhorst, Holger (Büro M.-Bretschneider): Besucherinformationssystem zum NSG und FFH, Stelltafeln für die Örtlichkeit; Nortorf 2/2010

Mordhorst, Holger (Büro M.-Bretschneider): Faltblatt „NSG Talwald Hahnenkoppel“; Nortorf 7/2010